

Bezirksstelle Osnabrück, Nr. 01 / 08.01.2019

Hinweis zum Pflanzenbau und Pflanzenschutz für das Grünland und den Ackerfutterbau

Liebe Hinweisbezieher,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für das Jahr 2019 alles Gute, beste Gesundheit, Glück, Erfolg und Zufriedenheit.

Einladung zu unseren Vortragsveranstaltungen

Wir möchten Sie herzlich zu unseren diesjährigen Informationsveranstaltungen mit aktuellen Themen in der Pflanzenproduktion einladen. Die Themen der Veranstaltungen sind nachfolgend aufgelistet.

05.02.2019 49163 Bohmte, Hotel „Niemann – Leckermühle“, Leckermühle 7
07.02.2019 49326 Melle-Küingdorf, Gaststätte „Zum Auerhahn“, Galbrinkstr. 1
13.02.2019 49179 Ostercappeln / Vennermoor, Gasthaus Beinker, Vördener Str.1
19.02.2019 49593 Bersenbrück, Hotel „Hilker“, Bramscher Str. 58
21.02.2019 49196 Bad Laer, Gasthaus Plengemeyer, Glandorfer Str. 27

Zeit: 9:00 – 13:00 Uhr

Allgemeiner Themenblock:

Aktuelles zur gesetzlichen Situation im Pflanzenschutz

Heidrun Meißner, LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück

Pilzkrankheiten im Getreideanbau – Wie geht es 2019 weiter?

Christopher Mönter, LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück

Neue Herausforderungen im Maisanbaujahr 2019

Pascal Stalljohann, LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück

Stoffstrombilanz – Wer ist aufzeichnungspflichtig und was ist zu dokumentieren?

Karin Lambers, LWK Niedersachsen, Düngbehörde

Zusätzlich erwarten Sie folgende Themen in:

Bohmte

Möglichkeiten der mechanischen Unkrautbekämpfung im Ackerbau

Markus Mücke, LWK Niedersachsen, Berater & Versuchswesen Ökologischer Landbau

Melle, Ostercappeln, Bad Laer

Ist Ackerbau im Familienbetrieb künftig noch rentabel zu betreiben?

Dr. Mathias Schindler, LWK Niedersachsen, Unternehmensberatung, Betriebswirtschaft

Bersenbrück

Zur Bedeutung des Quarantäneschaderregers *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs) für den Kartoffelanbau in Niedersachsen

Dr. Joachim Weinert, LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt Hannover, Mykologie



Die o.g. Winterveranstaltungen gelten als Fortbildungsveranstaltungen nach § 7 Absatz 4 der Pflanzenschutzsachkundeverordnung. Eine Teilnahme-Bescheinigung, die als Fort- und Weiterbildungsnachweis anerkannt ist, wird auf Wunsch gegen eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 € ausgestellt. Wir bitten zur Erleichterung des Verwaltungsaufwandes am Tag des Veranstaltungsbesuches die Gebühr von 20,00 € vor Ort bei den Mitarbeitern der LWK Niedersachsen zu entrichten. Die Teilnahmebescheinigung wird im Anschluss per Post zugesandt. Eine Anmeldungspflicht zur Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen ist nicht erforderlich.

Sachkundenachweise Pflanzenschutz im Scheckkartenformat

Jeder, der beruflich

- Pflanzenschutzmittel **anwendet**,
- Pflanzenschutzmittel **verkauft**,
- Nicht-Sachkundige im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer [einfachen Hilfstätigkeit](#) **anleitet** oder **beaufsichtigt**,
- über den Pflanzenschutz **berät**,
- **Mittel zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen (Rodentizide) in und um Gebäude einsetzt**, bei denen es sich entweder um zugelassene Pflanzenschutzmittel handelt oder um Antikoagulierungen der 2. Generation, die als Biozid zugelassen sind (s.u.) oder
- Pflanzenschutzmittel (Profimittel) **einkauft** („erwirbt“) – „Käufersachkunde“

muss seit dem **26. November 2015** den bundeseinheitlichen Sachkundenachweis im Scheckkartenformat besitzen.



- Wer bisher noch keinen Antrag auf Ausstellung des bundeseinheitlichen Sachkundenachweises im Scheckkartenformat gestellt hat, kann dies auch jetzt noch tun. Es werden jedoch nicht mehr alle Berufsabschlüsse pauschal anerkannt. Die Beantragung erfolgt online unter www.lwk-niedersachsen.de/sachkundenachweis. Seit dem 01.01.2016 müssen „Altsachkundige“ (= sachkundig gewesen zum Stichtag 14.02.2012) bei der Beantragung außer dem Nachweis der Sachkunde (z.B. Gesellenbrief, Meisterbrief) auch die aktuelle Teilnahmebescheinigung einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung im Pflanzenschutz mit eingereicht werden, da der erste mögliche Fortbildungszeitraum am 31.12.2015 abgelaufen ist.

- **Käufersachkunde**

Der Handel ist verpflichtet, den Sachkundenachweis (im Scheckkartenformat) des Erwerbers von Pflanzenschutzmitteln, die für berufliche Verwender zugelassen sind, zu kontrollieren. Dies gilt seit dem 26.11.2015.

Für denjenigen, der „Profi-Pflanzenschutzprodukte“ einkaufen möchte aber den beantragten Sachkundenachweis noch nicht erhalten hat, gilt folgendes: Falls bereits der **amtliche Bewilligungsbescheid** vorliegt, kann dieser anstelle der Scheckkarte beim Handel vorgezeigt und später eine Kopie des Sachkundenachweises nachgereicht werden. Falls noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt, senden Sie bitte eine e-mail an petra.raecker@lwk-niedersachsen.de mit der Nachricht, dass Sie für den Einkauf von Pflanzenschutzmitteln eine

vorübergehende Bescheinigung über die Anerkennung Ihrer Sachkunde benötigen. Geben Sie dazu Ihren **Vor- und Nachnamen**, Ihr **Geburtsdatum** und möglichst Ihre **Identifikationsnummer** an. I.d.R. erhalten Sie diese zeitnah per e-mail zugeschickt.

Teilnahmebescheinigung Fortbildungsveranstaltung bei Einkauf nicht erforderlich

Das Pflanzenschutzgesetz fordert vom Handel ausschließlich die Kontrolle des neuen Sachkundenachweises. Eine Kontrolle der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen (aFbV) durch den Handel ist nicht vorgesehen. Der Nachweis über die Teilnahme an der aFbV wird nur von den Prüfdiensten der LWK Niedersachsen kontrolliert.

Auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer finden Sie bei Eingabe des **webcodes 01029863** auch einen Artikel, in dem Antworten auf häufig gestellte Fragen zum neuen Sachkundenachweis gegeben werden.

Regelmäßige Fortbildung im Pflanzenschutz ist Pflicht!

Der Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz allein reicht nicht! Es müssen auch regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zum Pflanzenschutz besucht werden. Das gilt auch für diejenigen, die in ihrem Betrieb lediglich die Ratten- und Mäusebekämpfung durchführen.

Alle Sachkundigen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (Fortbildungszeitraum) an einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung (Dokumentation über Teilnahmebescheinigung) teilzunehmen. Für viele Landwirte steht somit in diesem Jahr wieder der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an.

In Niedersachsen gilt in Bezug auf den Fortbildungszeitraum die Stichtagsregelung. Das heißt, der Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung im Pflanzenschutz verlängert die Sachkunde um weitere drei Jahre. Nachfolgend ist dies anhand von zwei Beispielen dargestellt:

Beispiel Altsachkunde

Personen, die vor bzw. am 14.02.2012 sachkundig waren:

Der 1. Fortbildungszeitraum begann für diese Personen einheitlich am 01.01.2013.



1. Fortbildungszeitraum: 01.01.2013 – 31.12.2015

Teilnahme an der 1. Fortbildung: 10.02.2013

Teilnahme an der 2. Fortbildung: 09.02.2016



nächste Teilnahme an einer Fortbildung:
bis zum **08.02.2019**

Beispiel Neusachkunde

Personen, die nach dem 14.02.2012 sachkundig wurden oder es noch werden.

Der 1. Fortbildungszeitraum beginnt jeweils am Tag der Ausstellung des neuen Sachkundenachweises.



1. Fortbildungszeitraum: 10.02.2016 – 09.02.2019



Erstmalig muss bis zum **09.02.2019** eine Fortbildung besucht werden; nächste Teilnahme an einer Fortbildung bis zum 08.02.2022

Die vom Pflanzenschutzdienst an den Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Vortragsveranstaltungen im Winter (Termine in den Gebieten Osnabrück s.o.) gelten immer als anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Pflanzenschutz-Sachkunde. Auf den Internetseiten der LWK wird eine fortlaufende Liste der in Niedersachsen angebotenen anerkannten Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung gestellt (webcode: 01026220). Vor der beabsichtigten Teilnahme an einer Fachveranstaltung zum Pflanzenschutz empfehlen wir, sich vorher zu erkundigen, ob eine solche Anerkennung vorliegt.

Kontrollen: Seit dem 01.01.2016 wird bei Fachrechtskontrollen im Pflanzenschutz auch die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung überprüft. Wer keine gültige Teilnahmebescheinigung (laut Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Jahre!) vorlegen kann, erhält eine gebührenpflichtige behördliche Anordnung mit der Aufforderung, zeitnah eine anerkannte Fortbildung zu besuchen. Der Besuch ist den Prüfdiensten dann zeitnah nachzuweisen. Andernfalls kann der Sachkundenachweis eingezogen werden. Die Sachkunde verliert man erst bei Widerruf des Nachweises durch die Kontrollbehörde.

Anmerkung: Da die Termine der von der LWK angebotenen Vortragsveranstaltungen von Jahr zu Jahr variieren, ist es unerheblich, wenn der 3-Jahreszeitraum um wenige Tage überschritten wird.

Sachkunde für die Ratten- und Mäusebekämpfung

Mittel zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen in und um Gebäude können entweder als **Pflanzenschutzmittel** (derzeit gibt es kein zugelassenes Produkt) oder als **Biozide** zugelassen sein. **Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist der Pflanzenschutz-Sachkundenachweis zwingend erforderlich. Bei der Ausbringung von Bioziden hängt die Sachkundepflicht vom eingesetzten Wirkstoff, dem Anwendungsbereich sowie der Verwenderkategorie ab. Sie ist bei den meisten Produkten aber erforderlich.**

Biozide

Die gebräuchlichsten Köder zur Ratten- und Mäusebekämpfung sind sogenannte Rodentizide, die als blutgerinnungshemmende Mittel (**Antikoagulanzen**) innere und äußere Blutungen auslösen. Bei den Antikoagulanzen unterscheidet man Wirkstoffe der 1. von Wirkstoffen der 2. Generation (Tab. 1). Die Anwendung von Produkten mit **Wirkstoffen der 1. Generation** durch nicht sachkundige Verwender [z.B. Landwirt ohne Pflanzenschutzsachkunde] in und um Gebäude (Wohnhäuser, Ställe) ist zulässig. **Anwendungen von Antikoagulanzen der 2. Generation und bestimmte Anwendungen von Antikoagulanzen der 1. Generation (z. B. in offenem Gelände) sind ohne Sachkunde nicht zulässig! Die Sachkunde nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung berechtigt den Landwirt hingegen zur Anwendung der genannten Präparate.**

Tab. 1: Als Biozid-Wirkstoffe zugelassene Antikoagulanzen

Wirkstoff 1. Generation	Wirkstoff 2. Generation	
Chlorphacinon	Brodifacoum	Difethialon
Coumatetralyl	Bromadiolon	Flocoumafen
Warfarin	Difenacoum	

Es sei erwähnt, dass die Sachkunde zur Anwendung von Antikoagulanzen der 2. Generation auch nach Gefahrstoffverordnung (z. B. Schädlingsbekämpfer), nach Tierschutzgesetz § 4 bzw. über die Teilnahme an einer speziellen Schulung (Zertifikat) erworben werden kann.

Fazit:

Antikoagulanzen der 2. Generation zur Ratten- und Mäusebekämpfung in und um Gebäude dürfen nur von sachkundigen Personen angewendet werden. Die Sachkunde nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung berechtigt zur Anwendung der genannten Präparate.

Der Handel kann im Zweifel Auskunft darüber geben, ob ein Mittel als Pflanzenschutzmittel oder als Biozid zugelassen ist und ob das Biozid auch ohne besondere Sachkunde ausgebracht werden darf.

Bezirksstelle Osnabrück
Pflanzenbau und Pflanzenschutz
Am Schölerberg 7
49082 Osnabrück

Telefon: 0541 56008-170
Telefax: 0541 56008-150
E-Mail: iris.ramm@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de